VI. Gesetzgebung und Rechtsprechung

1. Gesetzgebung

Am 1. Januar 2014 ist die **Verordnung über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risiko-aktivitäten** (Risikoaktivitätenverordnung systematische Sammlung 935.911) zum Bundesgesetz vom 17. Dezember 2010 über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten in Kraft getreten. Folgende Punkte seien hervorgehoben:

Art. 7 dieser Verordnung hält die Voraussetzungen fest, unter welchen Schneesportlehrerinnen und Schneesportlehrer Kundinnen und Kunden bei Skitouren, Schneeschuhtouren und Variantenabfahrten begleiten dürfen. Es dürfen keine Gletscher überquert werden und aufgrund einer sachgerechten Gesamtbeurteilung darf im betreffenden Gebiet höchstens ein geringes Lawinenrisiko herrschen. Als Hilfsmittel neben den Schneesportgeräten dürfen auch Felle, Harscheisen und Schneeschuhe verwendet werden, nicht jedoch Pickel, Steigeisen oder Seile.

Die Verordnung regelt auch das Verfahren für die Erteilung und Erneuerung der Bewilligung (Art. 14 und 15) sowie die Massnahmen bei Missachtung der Vorschriften (Art. 18).

Schliesslich regelt die Verordnung die Berufshaftpflichtversicherung (CHF 5 Mio. pro Jahr) sowie die Informationspflicht der Anbieter gegenüber den Kunden (Art. 21).

Aus Sicht der Unfallprävention und der SKUS erscheint die Verordnung in einigen Punkten noch nicht hundertprozentig zielorientiert. Im Rahmen einer allfälligen Revision soll diesem Umstand Rechnung getragen werden, wobei die SKUS dabei angehört werden könnte.

2. Rechtsprechung national

2.1 Staatsanwaltschaft Graubünden, Entscheid vom 5. Juni 2014

2.1.1 Sachverhalt

Am 9. Februar 2014 fuhr B. im Skigebiet Parsenn vom Weissfluhjoch in Richtung Mittelstation Höhenweg. Vor der Unfallstelle fuhr er bewusst mehrere Meter neben der markierten Piste Nr. 4 im freien Gelände. Bei der Pumpstation im «Dorftäli» fuhr er unmittelbar rechts neben zwei Kühltürmen vorbei und stürzte darauf vom Dach der Pumpstation etwa 6 Meter auf die darunter quer verlaufende Piste Nr. 6. Dabei zog er sich schwere Verletzungen zu.

Die Absturzstelle befindet sich rund 14,5 Meter neben der Piste Nr. 4. Auf der Höhe der erwähnten Kühltürme war ab dem Pistenrand ein quer zur Piste Nr. 4 verlaufendes 16,6 Meter langes Wimpelseil angebracht. Dieses hatte B. links umfahren, wobei der Abstand zwischen Wimpelseil und Kühlturm etwa 2 Meter betrug. Zum Unfallzeitpunkt waren im Bereich der erwähnten Kühltürme bzw. der Pumpstation 7 frühzeitig und gut erkennbare Schneekanonen deponiert.

Die Pisten im Skigebiet Parsenn sind am Rand markiert. Der Pistenverlauf war am Unfalltag aufgrund der Pistenpräparation und der Randmarkierungsstangen, die in Abständen von 40 bis 45 Meter angebracht wurden, klar ersichtlich.

2.1.2 Begründung

Die Staatsanwaltschaft Graubünden bejahte die Garantenstellung der Verantwortlichen einer Bergbahngesellschaft gegenüber den Benutzern der Schneesportabfahrten in ihrem Einzugsgebiet. Wer eine solche Abfahrt eröffnet oder unterhält oder Schneesportler dahin transportiert, ist verpflichtet, die zumutbaren Vorsichts- und Schutzmassnahmen zu treffen, damit den Schneesportlern aus alpinen und weiteren Gefahren kein Schaden erwächst. Bei der Konkretisierung der zumutbaren Vorsichts- und Schutzmassnahmen wird u. a. abgestellt auf die Richtlinien für Anlage, Betrieb und Unterhalt von Schneesportabfahrten der Schweizerischen Kommission für Unfallverhütung auf Schneesportabfahrten SKUS und die von der Kommission Rechtsfragen auf Schneesportabfahrten der Seilbahnen Schweiz SBS herausgegebenen Richtlinien (BGE 118 IV 133 und BGE 130 III 196 f.).

Grundsätzlich beschränkt sich die Sicherungspflicht auf die markierten Schneesportabfahrten, wobei neben der Piste ein Randbereich von maximal 2 Metern Breite ebenfalls zu sichern ist (Ziff. 6 und 25 ff. SKUS-Richtlinien bzw. Ziff. 20 und 22 SBS-Richtlinien). Ist die Piste am Rand markiert, ergibt sich daraus deren seitliche Begrenzung (Ziff. 25 SKUS-Richtlinien und Ziff. 45 SBS-Richtlinien).

Die Staatsanwaltschaft Graubünden kam zum Schluss, dass die Piste Nr. 4 am Unfalltag entsprechend den SKUS- und SBS-Richtlinien markiert war. B. fuhr bewusst abseits der markierten Abfahrt. Die Unfallstelle befindet sich klar ausserhalb des im Sinne obiger Ausführungen zu schützenden Bereichs. Zudem war die Unfallörtlichkeit für einen vorsichtigen Wintersportler frühzeitig als Abstellplatz für Gerätschaften mit Kunstbauten und einem Absperrseil ersichtlich. Unter Berücksichtigung der beschriebenen Grundsätze drängten sich daher für die Bahnverantwortlichen keine weitergehenden als die getroffenen Schutzmassnahmen auf. Eine Verurteilung von Pistenverantwortlichen wegen fahrlässiger Körperverletzung fällt demzufolge nicht in Betracht.

2.2 Bundesgerichtsentscheid 4A_206/2014 Kleinmatterhorn, Kollision mit Pistenmarkierungs-Eisenstange

Das 11-jährige Unfallopfer fuhr am 17. April 1996 um ca. 12.55 Uhr mit seinen Eltern und seinem Bruder auf das Kleinmatterhorn. Mit den Skiern fuhr es anschliessend über das Plateau Rosa in Richtung Trockener

Steg. Das Mädchen trug eine Schneebrille, jedoch keinen Helm. Auf dem Theodulgletscher hielt die Familie etwa 22 Meter vor der Poma-Ebene in Fahrtrichtung gesehen am linken Pistenrand an. Gemäss Weisung des Vaters fuhren die Kinder alsdann geradlinig los, um das Flachstück der Poma-Ebene mit genügendem Tempo befahren zu können. Das Unfallopfer folgte im Bereich des linken Pistenrandes in Hockeposition seinem Bruder, der rechts von ihm fuhr. Nach einer Fahrstrecke von etwa 100 Metern folgte es nicht der leichten Rechtsbiegung der Piste, sondern fuhr geradeaus, kam dadurch vom präparierten Teil der Piste ab, gelangte in den Weichschnee und prallte ungebremst mit dem Kopf gegen eine Pistenmarkierungs-Eisenstange. Das Mädchen erlitt schwere Verletzungen. Der Unfall ereignete sich 1 bis 2 Meter neben der Piste.

Das Schweizerische Bundesgericht hiess eine Beschwerde des Unfallopfers teilweise gut. Im Zusammenhang mit der Verkehrssicherungspflicht wurden im Entscheid verschiedene Feststellungen gemacht.

- 1. Unter Hinweis auf die geltende Rechtsprechung (BGE 130 III 193) liess das Bundesgericht auch im vorliegenden Fall die Frage offen, ob die Skipiste ein Werk sei und ob damit die Bergbahnen nicht nur aufgrund der allgemeinen Deliktshaftung, sondern auch aufgrund der Werkeigentümerhaftung gemäss Art. 58 OR belangt werden können (E.3.2).
- 2. Die Verkehrssicherungspflicht verlangt einerseits, dass Pistenbenützer vor nicht ohne weiteres erkennbaren, sich als eigentliche Fallen erweisenden Gefahren geschützt werden. Zum anderen ist dafür zu sorgen, dass Pistenbenützer vor solchen Gefahren bewahrt werden, die selbst bei vorsichtigem Fahrverhalten nicht vermieden werden können. Die Grenze der Verkehrssicherungspflicht erblickt das Schweizerische Bundesgericht einerseits in der Zumutbarkeit und andererseits in der Selbstverantwortung des einzelnen Pistenbenützers (E.3.3).
- 3. Als Massstab für die Konkretisierung der Verkehrssicherungspflicht zieht das Schweizerische Bundesgericht jeweils die von der Schweizerischen Kommission für Unfallverhütung auf Schneesportabfahrten ausgearbeiteten Richtlinien für Anlage, Betrieb und Unterhalt von Schneesportabfahrten (SKUS-Richtlinien) und die vom Schweizerischen Verband der Seilbahnunternehmungen herausgegebenen Richtlinien (SBS-Richtlinien, ehemals SVS-Richtlinien) bei. Diese Richtlinien erfüllen gemäss Bundesgericht eine wichtige Konkretisierungsfunktion im Hinblick auf die inhaltliche Ausgestaltung der Verkehrssicherungspflicht, obwohl die Richtlinien kein objektives Recht darstellen (E.3.3).
- 4. Das Sorgfaltsmass ist eine flexible Grösse, die sich stets nach den tatsächlichen Gegebenheiten des Einzelfalles richtet. Wenn im Einzelfall die örtlichen Verhältnisse einen höheren Sicherheitsstandard erfordern, als es die Richtlinien vorsehen, ist das Bundesgericht an diese Richtlinien nicht gebunden, sondern entscheidet selbst, welche Sorgfalt im Einzelfall geboten ist (E.3.3).
- 5. Gemäss Ziff. 79 der SBS-Richtlinien sind wegräumbare Hindernisse, die der Skiabfahrtsbenützer bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht leicht zu erkennen vermag und die sich ihm als eigentliche Falle präsentieren, zu beseitigen. Ziff. 80 der SBS-Richtlinien sieht vor, dass die nichtwegräumbaren Hindernisse wie Telefonstangen, Seilbahnmasten, Mauern etc. zu signalisieren sind, eventuell wird eine Polsterung empfohlen.
 - Der Unfallort befand sich vorliegend auf einer Gletscherpiste. Am Pistenrand waren Eisenstangen als Pistenbegrenzungsmarkierungen eingesteckt, untereinander verbunden mit einem durchgehenden Seil.

Weil diese Stangen notwendig sind, um die vorgeschriebene Markierung zu gewährleisten, ordnete das Bundesgericht diese Eisenstangen den nichtwegräumbaren Hindernissen gemäss Ziff. 79 der SBS-Richtlinien zu, obwohl die Stangen nicht fest mit dem Boden verbunden sind. Was notwendig ist, kann gemäss Bundesgericht nicht unter den Begriff der «wegräumbaren Hindernisse» fallen, die zu beseitigen sind (3.4.1).

- 6. Der im Rahmen des Verfahrens eingeholte Bericht der Arbeitsgruppe für Unfallmechanik der Universität und Eidgenössischen technischen Hochschule Zürich hielt fest, dass das Verletzungsrisiko erheblich vermindert worden wäre, wenn die Eisenstangen gepolstert gewesen wären oder wenn an Stelle der Eisenstangen Kunststoffstangen eingesetzt worden wären, da damit der Aufprall wesentlich hätte reduziert werden können. Gemäss Ausführungen der Vorinstanz (Kantonsgericht Wallis) wäre der Einsatz solcher Kunststoffstangen an exponierten Stellen wie am Unfallort zumutbar gewesen, selbst wenn Kunststoffstangen im hochalpinen Gelände auf Gletschern mit starken Windexpositionen und tiefen Temperaturen brüchiger und insgesamt anfälliger sind als Eisenstangen. Das Bundesgericht seinerseits stellte in diesem Zusammenhang fest, dass selbst wenn im Bereich der gesamten Gletscherpiste 500 Stangen betroffen wären die Ersetzung der Eisenstangen durch die grundsätzlich geeigneteren Kunststoffstangen zumutbar gewesen wäre (E.3.1).
- 7. Die Piste war beim Unfallort 29 Meter breit mit einem Gefälle von 25 % (Schwierigkeitsgrad rot, mittelschwer). Die Vorinstanz bezeichnete die Unfallstelle als eine «exponierte Stelle», weil die Skisportler wegen des anschliessenden Flachstücks diese Stelle mit verhältnismässig hohem Tempo passieren und aufgrund der Rechtskurve insbesondere bei eingeschränkten Sichtverhältnissen ein Fahrfehler nicht auszuschliessen ist. Das Bundesgericht erachtete diese Erwägung der Vorinstanz als nachvollziehbar, dies unter Hinweis auf BGE 121 III 358. In diesem Entscheid ging es um einen Pistenabschnitt, der aufgrund einer folgenden Gegensteigung ebenfalls zu höherem Tempo provozierte (E.3.4.3 und E.3.4.5.2).
- 8. Der Umstand, dass das Unfallopfer keinen Helm trug, sah die Vorinstanz nicht als Selbstverschulden an, auch wenn der Bericht der Arbeitsgruppe für Unfallmechanik zum Schluss gelangt war, dass ein Helm vor den schweren Kopfverletzungen geschützt hätte. Im Unfallzeitpunkt habe keine Helmtragpflicht bestanden und die Benutzung eines Helms sei damals nicht so verbreitet gewesen wie heute (E.4.1).

2.3 Bundesgerichtsentscheid 6B 405/2013 Pistenfahrzeugunfall, Wallis

2.3.1 Sachverhalt

Im Zusammenhang mit einem Pistenfahrzeugunfall verurteilte das Kantonsgericht Wallis neben dem Pistenfahrzeugfahrer auch das für den Bereich Sportanlagen zuständige Mitglied der Geschäftsleitung sowie den Direktor der Geschäftsleitung (CEO). Der Letztgenannte sei zwar nicht für die Sicherheit auf den Pisten verantwortlich gewesen, als CEO und Vorsteher der Geschäftsleitung habe er sich jedoch nicht auf ein pflichtgemässes Verhalten seines Untergebenen verlassen dürfen. Er habe nämlich gewusst, dass die Pistenfahrzeugfahrer gegen das Pflichtenheft verstiessen und den Pistenabschnitt im Bereich der Unfallstelle regelmässig vor Pistenschluss befuhren. Dies sei jahrelange Praxis gewesen. Als oberster operativer Leiter

der Bahngesellschaft und direkter Vorgesetzter habe er eine besondere Verantwortung zum Schutz der Bahnbenutzer. Ein einmaliger Hinweis an das für den Pistenbetrieb zuständige Mitglied der Geschäftsleitung sei ungenügend gewesen, da er gewusst habe, dass keine Praxisänderung erfolgt sei. Er hätte erneut intervenieren müssen.

Der CEO und Vorsteher der Geschäftsleitung gelangte mit Beschwerde an das Schweizerische Bundesgericht, das die Beschwerde guthiess und das Urteil zur neuen Entscheidung an die Vorinstanz zurückwies. Seitens des Kantonsgerichts Wallis erfolgte daraufhin ein Freispruch.

2.3.2 Begründung

Das Bundesgericht hielt fest, dass sich die Zuweisung strafrechtlicher Verantwortlichkeit innerhalb eines Unternehmens nach dessen Organisationsstruktur richtet. In diesem Zusammenhang sei in jedem Einzelfall abzuklären, wie weit der Aufgabenkreis und damit der Verantwortungsbereich der Beteiligten reicht. Eine Pflicht zur permanenten Überwachung erfahrener Mitarbeiter bestehe nicht. Die mit der Leitung eines Unternehmens betrauten Personen könnten nicht für sämtliche Missachtungen von Vorschriften während der Geschäftstätigkeit strafrechtlich verantwortlich sein, sondern es sei in jedem einzelnen Fall abzuklären, wie weit der Aufgabenkreis und somit der Verantwortungsbereich der Beteiligten reiche (E.1.3.2).

Das Bundesgericht befand im Weiteren, dass sich der Aufgaben- und Verantwortungsbereich vorliegend anhand der Akten nicht überprüfen lasse. Dieser könne nur mittels des Organisations- und Geschäftsreglements, der Gesellschaftsstatuten sowie des Arbeitsvertrags und des Pflichtenhefts überprüft werden. Das in den Akten sich befindliche Organigramm und Funktionendiagramm verschaffe zwar einen Überblick, mangels Verbindlichkeit und Genauigkeit könne hieraus jedoch kein strafrechtlich relevantes Verhalten des Beschwerdeführers abgeleitet werden (E.1.4.1).